

Befischungsplan

1. Pro Saison dürfen aus dem Badensee max. 5 Hechte pro Person entnommen werden.
Für den Erlachsee gilt diese Beschränkung nicht, dort dürfen max. 7 Zander entnommen werden.
2. Die gefangenen Fische sind für den Eigenbedarf zu verwenden. Handel, Verkauf oder großzügiges Verschenken sind nicht erlaubt. Beim Angeln ist der Erlaubnisschein, die Statistik, Sportfischerpass und Jahresfischereischein mitzuführen. Fische sind nach dem Töten unmittelbar in die Originalfangliste des laufenden Jahres mit Größe, Gewicht und Datum einzutragen (bei Lauben nur die Anzahl). Die Fangliste ist **bis 31. Dezember des Jahres an den Vorstand zu schicken**, auch wenn kein Fangergebnis vorliegt. **Hält sich ein Mitglied nicht an diesen Zeitplan, erhält es in den ersten zwei Quartalen des Jahres keine Angelerlaubnis. Ein gültiger Jahresfischereischein ist Voraussetzung für die Angelerlaubnis.**

Gewässerordnung

1. Das Fischen an den Vereinsgewässern ist ganzjährig frei. (Die Schonzeiten und Mindestmaße sind entsprechend der Hessischen Fischereiverordnung - HFO – (Ausnahme Hecht und Zander s.u.) vom 05.12.2016 – zu beachten).
2. Es dürfen nur zwei Angeln mit einer Köderfischangel an der Angelstelle verwendet werden. Funkangeln sind verboten. Beim Raubfischangeln sind grundsätzlich hechtsichere Vorfächer zu benutzen.
3. Aus Seuchenschutzgründen dürfen nur Köder aus dem eigenen Gewässer verwendet werden.
4. Am Badensee ist während der Badesaison das Fischen am Badestrand nicht erlaubt.
5. Im Naturschutzgebiet Erlache, d.h. Westlich der Hochspannungsleitung, werden in der Zeit vom 01.10. - 01.02. an drei Angelplätzen Hegemaßnahmen zur Entnahme von Raubfischen durchgeführt. Nachtangeln und Anglertreffs sind verboten.
6. An Sandrückspülstellen und der Abbruchkanten ist die Fischerei verboten.
7. In der Zeit vom 01.02. bis 15.05. sind an der Erlache alle Raubfischköder – auch Köderfische verboten. Am Badensee gilt ködermäßig das Gleiche. Hier ist die Raubfischangelei ab dem 01.05. freigegeben, da hier der Zander fehlt.
8. Nach Fischbesatz wird der Platz beschildert und für drei Wochen gesperrt.

Auszug aus der Hessischen Fischereiverordnung (HFO)

1. Es ist verboten Karasche, Edelkrebs und Teichmuschel zu fangen und zu entnehmen.
2. Schonzeiten und Mindestmaße

Fischart	Schonzeit	Mindestmaße
Aal	01.10. bis 01.03.	50 cm
Hecht	01.02. bis 15.05.	50 cm
Karpfen(Spiegel-, Leder-,Schuppen Schuppenkarpfen (Wildform)	-	-
Rotfeder	15.03 bis 31.05.	20 cm
Schleie	01.05. bis 30.06.	25 cm
Zander	01.02. bis 15.05.	50 cm

3. Untermaßige sowie der Schonzeit oder dem Fangverbot nach §1 unterliegende Fische und Krebse müssen unverzögl. nach dem Fang aus dem Fanggerät gelöst und zurückgesetzt werden.
4. **Fangstatistik:** Die Vereinsmitglieder haben bei der Ausübung der Angelei eine Fangstatistik sowie den Erlaubnisschein mit sich zu führen. In der Statistik muss unmittelbar nach dem Fang Art, Größe und Gewicht eingetragen werden.
5. Allgemeine Bestimmungen: Die Verwendung labender Wirbeltiere als Köder zum Fischfang ist verboten.